

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Abstatt für das Haushaltsjahr 2019

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2019

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 07.11.2019 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 22.10.2019 für das Haushaltsjahr 2019 erlassen 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

Die 1. Nachtragssatzung wird nachsehend gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 werden ab Montag den 25.11.2019 bis Dienstag 03.12.2019 (je einschließlich) im Windfang (Haupteingang) der Rathauses Abstatt (Bauteil A), Rathausstraße 30, 74232 Abstatt öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Gemeinde Abstatt
Landkreis Heilbronn

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.10.2019 die folgende 1 Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge ¹ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ² EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	16.369.187	1.200.000	17.569.187
1.2 Ordentliche Aufwendungen	15.523.173	242.667	15.765.840
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	+ 846.014	957.333	1.803.347
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	+ 846.014	957.333	1.803.347

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ³	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ⁴	
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.834.590	1.200.000	17.034.590
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.295.861	242.667	14.538.528
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.538.728	957.333	2.496.061

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ³	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ⁴
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.273.678	0	2.273.678
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.739.037	-1.373.426	8.112.463
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 4.465.359	-1.373.426	-5.8378.785
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-2.926.631	416.093	-3.342.724
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0	0	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-2.926.631	416.093	-3.342.724

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden,](Kreditermächtigung) wird von bisher

0 EUR

auf **0 EUR**

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert

6.200.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert

2.500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Steuermessbeträge; auf 350 v. H.
2. für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge. auf 360 v. H.

Abstatt, den 22.10.2019

Klaus Zenth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.